

SO_GERICHTE BKBES.2020.150 vom 27. Oktober 2020

SO Obergericht, 2020-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2020.150

FR: SO_GERICHTE BKBES.2020.150 du 27 octobre 2020

IT: SO_GERICHTE BKBES.2020.150 del 27 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Am 3. Juni 2020, um ca. 00:25 Uhr, wurde A.____ in [] einer Verkehrskontrolle unterzogen. Gemäss Feststellungen der kontrollierenden Polizeibeamten soll er leicht angetrieben und nervös gewirkt haben. Ferner habe er stark geweitete Pupillen und eine fehlende Pupillenreaktion auf Lichteinwirkung gehabt. Es wurde deshalb ein Betäubungsmittelschnelltest durchgeführt, welcher positiv auf Kokain verlief. Anschliessend ordnete die Staatsanwaltschaft eine Blut- und Urinprobe an.

Gemäss forensisch-toxikologischem Abschlussbericht des Instituts für Rechtsmedizin [...] (IRM) wurde ein Konsum von Kokain und Cannabis nachgewiesen. Das Blutanalysenresultat war indessen negativ für Kokain und THC gemäss ASTRA. Aus diesem Grund stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand mit Teil-Einstellungsverfügung vom 27. Oktober 2020 ein, auferlegte A.____ aber die Kosten von total CHF 1'403.80. Dies mit der Begründung, er habe aufgrund seines vorgängigen Konsums einer illegalen Substanz rechtswidrig und schuldhaft zu den Untersuchungen Anlass gegeben. Das Verfahren wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes werde weitergeführt und mit Strafbefehl erledigt. Mit einem Strafbefehl vom gleichen Tag wurde A.____ wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gesprochen und zu einer Busse von CHF 300.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu 3 Tagen Freiheitsstrafe, sowie zu den Verfahrenskosten von CHF 200.00 verurteilt.

E. 2

Gegen die Kostenaufgabe von CHF 1'403.80 erhob A.____ mit Schreiben vom 11. November 2020 bei der Staatsanwaltschaft Beschwerde, welche sie zuständigkeitshalber an die Beschwerdekammer weiterleitete. Er habe damals der Polizei gesagt, dass er keine Drogen konsumiert habe. Das Resultat des Labors sei denn auch negativ gewesen. Er habe Zeit verloren und man habe ihm den Führerausweis entzogen. Für den Schaden, der ihm entstanden sei, sei er nicht entschädigt worden. Er sei nicht bereit für etwas zu bezahlen, das er nicht begangen habe.

E. 3

Zusammenfassend ist die Kostenaufgabe folglich nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen.

E. 4

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 400.00 gehen bei diesem Ausgang zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens von CHF 400.00 hat der Beschwerdeführer zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Müller

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.